

Ordentliche Hauptversammlung der Rocket Internet SE am 25. Juni 2021

Gegenantrag C von der HW Capital GmbH

Nachfolgend finden Sie den **Gegenantrag C** von der HW Capital GmbH zu dem Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung der Rocket Internet SE am 25. Juni 2021 einschließlich seiner Begründung, der gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen ist.

Anträge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge erledigt.

Über den **Gegenantrag C** können Sie direkt in dem [HV-Portal](#) abstimmen.

Für Rückfragen können Sie sich per E-Mail an rocketinternet_hv2021@linkmarketservices.de wenden. Zusätzlich steht Ihnen von Montag bis einschließlich Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr (MESZ) die Aktionärshotline unter der Telefonnummer +49 (89) 21027-220 zur Verfügung.

Um Missverständnisse aufgrund von Übersetzungsfehlern zu vermeiden, werden Gegenanträge, die nur in deutscher Sprache eingehen, nicht ins Englische übersetzt. Gegenanträge, die in einer anderen Sprache als Deutsch eingehen, müssen mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

Berlin, im Juni 2021

Rocket Internet SE

HW Capital GmbH

████████████████████
████████████████████

München, 7. Juni 2021

nur per E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Hauptversammlung 25.06.2021

Gegenantrag TOP 2: Beschlussfassung Verwendung des Bilanzgewinns

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aktionär der Rocket Internet SE stelle ich hiermit zum Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 2 der ordentlichen Hauptversammlung am 25.06.2021 folgenden Gegenantrag:

Ich beantrage, den Aktionären die Mindestdividende des § 254 Abs. 1 AktG auszuschütten und den sodann verbleibenden Bilanzgewinn zum 31.12.2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Für den Fall, dass sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung ändert, ist der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten.

Meinen Gegenantrag begründe ich wie folgt:

Ausweislich der Vorgaben des Aktiengesetzes haben die Aktionäre einen Anspruch auf eine Mindestdividende, von der nur unter den engen Voraussetzungen des § 254 AktG abgesehen werden darf. Die Gesellschaft steht wirtschaftlich auf einem soliden Fundament. Jedenfalls ist nichts dafür ersichtlich, dass bei der Ausschüttung der ohnehin nur marginalen Mindestdividende eine Notlage i. S. d. § 254 Abs. 1 AktG entstünde, so dass die Interessen der Aktionäre durch die Nichtausschüttung verletzt würden. Über den Gegenantrag ist vor dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat abzustimmen.

Gegenantrag und Begründung sind den Aktionären zugänglich zu machen. An der Hauptversammlung am 25.06.2021 werde ich teilnehmen. Als Anlage füge ich einen Nachweis meiner Aktionärsstellung bei.

Ich bitte, mir den Eingang des Gegenantrags zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

Anlage